



Ratsgruppe im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Elke von der Beeck
Anschrift Rathaus Barmen
 42275 Wuppertal

Telefon (0202) 595808
Fax (0202)
E-Mail elke-von-der-beeck@wtal.de

Datum 10.05.2004

Drucks. Nr. VO/2971/04
 öffentlich

**Herrn Oberbürgermeister
Dr. Hans Kremendahl**

Antrag

Zur Sitzung am	Gremium
19.05.2004	Hauptausschuss
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal

Übernahme von Kosten medizinischer Behandlung im Rahmen zusätzlicher Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrter Herr Dr. Kremendahl,

der Rat der Stadt Wuppertal möge beschließen:

1. Bis zur Änderung der Regelsatz Verordnung durch das Land NW werden Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern sowie Bürgerinnen und Bürgern mit einem monatlichen Einkommen in gleicher Höhe die Kosten für ärztliche und zahnärztliche Besuche (derzeit 10 EURO pro Quartal und Arztpraxis) durch das Ressort soziale Dienste erstattet. Ebenfalls erstattet werden Zusatzzahlungen für ärztlich verschriebene Medikamente, die in Apotheken zu leisten sind.
2. Die Stadt Wuppertal fordert die Landesregierung NW auf, bei Festlegung der ab Januar 2005 zu zahlenden Regelsätze die Belastung durch ärztliche und zahnärztliche Besuche und durch Zuzahlungen für Medikamente bis zur Höchstbelastung in die Regelsatz Verordnung aufzunehmen, sofern sie bis dahin nicht bereits durch den Bundesgesetzgeber durch Änderung der Eckregelsätze berücksichtigt worden sind.

Zur Begründung führen wir aus:

seit Januar 2004 müssen auch Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie Bezieher/innen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz, aber auch Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe oder anderer Einkommen in Höhe der Sozialhilfesätze pro Arztbesuch im Quartal 10 EURO „Praxisgebühr“ bezahlen. Ferner müssen diese

Personen bis zur Grenze von 1% ihres Jahreseinkommens Zuzahlungen zu verschriebenen Medikamenten leisten.

Diese Belastung kann bis zu 75 EURO pro Person erreichen. Hierbei sind zunächst Zahlungen vorzufinanzieren, die bis zu 1 % des Jahreseinkommens betragen können. Im ungünstigsten Fall ist eine Person also gezwungen, etwa 75 EURO bereits innerhalb eines Quartals vorzufinanzieren. Erst nach Erreichen dieser Grenze kann beantragt werden, von weiteren Zahlungen freigestellt zu werden.

Leistungen nach dem derzeit noch gültigen Bundessozialhilfegesetz sind zuletzt festgesetzt worden, als es diese Zusatzbelastung noch nicht gab. Da die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes die Grenze eines Existenzminimums nicht übersteigen, muß jede erzwungene zusätzliche Ausgabe durch ergänzende Leistungen ausgeglichen werden, anderenfalls würde das Existenzminimum unterschritten werden. Dies gilt umso mehr, als übrige Teuerungen - bpsw. bei Lebensmitteln, Kleidung etc. - nicht durch entsprechende zeitnahe Anpassung der Regelsätze aufgefangen werden.

Elke von der Beeck
- Stadtverordnete -

Gerd-Peter Zielezinski
- Stadtverordneter -